

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Gemeinde Haßloch
vom 11.09.2024

Der Gemeinderat von Haßloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Haßloch unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde Haßloch kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG (Sicherheitswache) aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4
Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(3) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung sowie die Entsorgung sonstiger eingesetzter Materialien (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren/Ölbindenvlies) werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölsperren/Ölbindenvlies, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunde, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(9) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(10) Bei Brandsicherheitswachen wird eine pauschale Gebühr für die eingesetzten Fahrzeuge erhoben. Diese beträgt ein Stundensatz für das jeweilige eingesetzte Fahrzeug nach Nr. 2 der Anlage.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Umsatzsteuer

Sofern die entgeltlichen Leistungen der Feuerwehr nach § 3 der Feuerwehrsatzung als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten, erhöht sich der Kostenersatz um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Haßloch/Pfalz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Anlagen treten zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Haßloch vom 13.12.2023 und deren Anlage.

Haßloch, den 11.09.2024

Die Gemeindeverwaltung:

(Tobias Meyer)

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	Je freiwilliger Feuerwehrangehörige/r	37,70 €/Stunde
2	Fahrzeuge	
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	36,85 €/Stunde
2.2	Einsatzleitfahrzeug KdoW	29,48 €/Stunde
2.3	Rüstwagen RW1	27,80 €/Stunde
2.4	Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	48,38 €/Stunde
2.5	Tanklöschfahrzeug HLF 10	194,00 €/Stunde
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (23-1)	28,49 €/Stunde
2.7	Gerätfahrzeug/Gefahrstoffzug GW-A/S	24,92 €/Stunde
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	323,00 €/Stunde
2.9	Gerätfahrzeug/Gefahrstoffzug GW-G 1	21,35 €/Stunde
2.10	Mehrzweckfahrzeug MZF-GSZ	110,00 €/Stunde
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug MTF-L	37,19 €/Stunde
2.12	Mehrzweckfahrzeug MZF 3	190,00 €/Stunde
2.13	Großtanklöschfahrzeug TLF 4000	303,00 €/Stunde
2.14	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	86,00 €/Stunde
2.15	PKW 17	8,00 €/Stunde
2.16	Mehrzweckfahrzeug MZF 1	86,00 €/Stunde
3.	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigung	
3.1	Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung	3,20 €/Garnitur
3.2	Reinigung und Desinfizierung einschl. Prüfung von Vollschutzanzügen (Chemieschutzanzügen)	12,78 €/Stück
3.3	Reinigung, Desinfizierung einschl. Prüfung und Zusammenbauen von Atemschutzgeräten	8,52 €/Stück
3.4	Reinigung, Desinfizierung einschl. Prüfung und Zusammenbauen von Atemschutzmasken	4,26 €/Stück
3.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

4.	Brandsicherheitswache	
4.1	Brandsicherheitswache je Einsatzkraft	16,50 €/Stunde
4.2	Brandsicherheitswache je Fahrzeug	pauschal ein Stundensatz für das jeweilige eingesetzte Fahrzeug
5.	Missbräuchliche Alarmierung, Fehlalarm durch Brandmeldeanlage oder Rauchmelder	Gebühren für die Alarmierung werden gem. Ausrückordnung nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand berechnet
6.	Verbrauchsmaterial	
6.1	Ölbindemittel, 20 kg (1 Sack)	17,23 € (= 0,86 €/kg)
6.2	Ölsperre/Ölbindevlies	
	Länge 3 Meter	88,06 €/Stück
	Länge 5 Meter	143,87 €/Stück

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO am